

Erbrechtliche Verfügungen über das Tier

Mit dem Versterben des Tierhalters stellt sich die Frage, was mit dem geliebten Vierbeiner passieren soll.

Wurde keine erbrechtliche Vorsorgeregelung getroffen, ist dies nämlich ungewiss. Stellvertretend für alle Tiere (hauptsächlich Katzen, Pferde, Vögel) soll die Rechtslage beim Hund aufgezeigt werden.



Dr. iur. Benno Studer, Laufenburg
BLaw Eliana Bonilla, Laufenburg

Der Hund ist bekanntermassen der beste Freund des Menschen. Friedrich der Preussenkönig soll gesagt haben: «Je mehr ich die Menschen kennenerne, desto mehr liebe ich die Hunde.» In der Schweiz leben ca. 560'000 Hunde und der Gesamtbestand nimmt stetig zu. Für viele Hundebesitzer ist der Hund nicht nur ein guter

Begleiter, sondern vor allem ein vollwertiges Familienmitglied. Deshalb besteht ein wachsendes Bedürfnis, nicht nur zu Lebzeiten der Hundehalter für eine tiergerechte Hundehaltung zu sorgen, sondern auch nach deren Ableben.

Die Rechtsstellung des Hundes

Aus rechtlicher Sicht sind Hunde seit 2003 keine Sachen mehr, jedoch gel-

ten für sie weiterhin die Vorschriften, die auf Sachen anwendbar sind (Art. 641a ZGB). Daher werden Hunde als lebende und fühlende Mitgeschöpfe als eine eigenständige Kategorie von Rechtsobjekten betrachtet, auf die sich die Rechte und Pflichten der Hundehalterinnen und Hundehalter als Rechtssubjekte beziehen. Dies führt dazu, dass Hunde als Rechtsobjekte nicht erbfähig sind. Sie gelten als Vermögenswerte, über die verfügt wer-

den kann und die sowohl zu Eigentum erworben als auch vererbt werden können.

Erbrechtliche Probleme beim Ableben

Verstirbt die Hundehalterin oder der Hundehalter, stellt der Hund als Teil des Vermögens einen Nachlasswert dar, der im Sinne von Art. 560 ZGB erbt werden kann. In diesem Fall stellt sich die Frage, bei wem der Hund unterkommen und wer für ihn sorgen soll. Hat die Hundehalterin oder der Hundehalter keine Verfügung von Todes wegen hinterlassen, werden die Erben gemäss der gesetzlichen Erbfolge bestimmt (Art. 457 ff. ZGB).

Erbrechtliche Lösungsmöglichkeiten

Um diese unsichere Situation nach dem Tod der Hundehalterinnen und Hundehalter zu vermeiden, sollte in einer Verfügung von Todes wegen festgelegt werden, wer nach dem Ableben den Hund erhalten soll (Art. 481 ZGB). Dies erfolgt in der Form eines Vermächtnisses. Ein Nachteil dabei ist, dass das Testament oft erst Wochen nach dem Tod eröffnet wird. Es ist deshalb unentbehrlich, dass Weisungen erlassen werden, die unmittelbar nach dem Tode greifen (Sorge, Fütterung, Medikamente etc.).

Finanzielle Aspekte

Das Tier ist nicht erbfähig; es kann daher auch nicht mit einem Betrag (z.B. Fr. 50'000.–) bedacht werden. Eine solche Verfügung wird so umgedeutet,

dass das Geld für den Unterhalt des Hundes verwendet werden muss. Die Tierhaltung ist nicht billig. Der Erblasser sollte daher eine angemessene Rückstellung zur Deckung der mutmasslichen Kosten unter Berücksichtigung der Lebenserwartung des Tieres bilden.

In diesem Fall ist es sinnvoll, eine Ersatzverfügung zu treffen, was mit dem Restbetrag geschehen soll, wenn das Tier beispielsweise durch Unfall stirbt (z. B. Tierheim, Tierschutzorganisation).

Beachtung des Tierwohls

Wer ein Tier hält, hat die Pflicht, dafür zu sorgen, dass das Tierwohl auch nach dem Tod des Halters oder der Halterin gewährleistet ist.

ANG

Die heutige Themenseite wurde vom Verlag in Zusammenarbeit mit der Aargauischen Notariatsgesellschaft erstellt. Verantwortlich für diese Seite zeichnen Stefan Augstburger, Aarau, Nicole Erne, Baden, Roman Fehlmann, Brugg, Murielle Fischer, Bremgarten, und Georg Schärer, Aarau.

Der nächste «Ratgeber Notariat» erscheint am 6. Dezember 2025.

Mehr Informationen unter:
www.aargauernotar.ch

Tiere im Nachlass: Auflagen und Bedingungen in erbrechtlichen Verfügungen

lic. iur. Gabriela Furter, Lenzburg

Was passiert mit dem geliebten Haustier, wenn Frauchen oder Herrchen versterben? Vielfach ist der Wunsch da, das Tier wohlversorgt zu wissen. Tiere selbst können jedoch nicht erben. Man kann aber Dritten Geld geben mit der Aufgabe, sich um das Tier zu kümmern.

Der Erblasser kann eine erbrechtliche Verfügung mit Bedingungen und Auflagen versehen. Mit einer Bedingung wird von einem künftigen, ungewissen Ereignis abhängig gemacht, ob jemand etwas aus dem Nachlass erhält. Beispielsweise hat eine Frau zwei grosse Hunde, die im Todesfall von ihrer Tochter aufgenommen werden sollen – allerdings nur dann, wenn die Tochter auf einem Bauernhof lebt, damit die Tiere genügend Platz haben. Die Bedingung könnte in diesem Fall so lauten: «Sofern meine Tochter im Zeitpunkt meines Todes auf einem Bauernhof wohnt oder zeitnah auf einen solchen umzieht, soll sie meine beiden Hunde zu sich nehmen und für deren Pflege zusätzlich zu ihrer Erbquote einen Betrag von CHF 50'000 erhalten.» Der Wohnsitz auf einem Bauernhof ist somit Bedingung für die Übernahme der Hunde und den Erhalt des Geldes.

Mit einer Auflage hingegen wird jemand, der etwas aus dem Nachlass erhält, verpflichtet, etwas zu tun oder zu

unterlassen. Eine Auflage kann so formuliert werden: «Mein Sohn soll zusätzlich zu seiner Erbquote einen Betrag von CHF 50'000 erhalten, mit der Auflage, meine Katze bei sich aufzunehmen und lebenslang gut für sie zu sorgen.» Nimmt der Sohn die Katze nicht bei sich auf, so kann der Vollzug der Auflage gerichtlich durchgesetzt werden.

Unsinnige und lästige Auflagen sind nichtig. Wenn die Erblasserin den Sohn beispielsweise verpflichten würde, mit der Katze zusammen einmal wöchentlich im Hallenbad zu baden, müsste er diese Auflage wohl nicht einhalten und erhielte dennoch die Katze zur Pflege und das Geld.

Bedingungen und Auflagen dürfen allfällige pflichtteilschützte Erbteile

nicht belasten. Ein Erblasser kann folglich nicht festhalten, dass seine Tochter ihren Erbteil nur dann erhält, wenn sie sich um seine beiden Pferde kümmert bzw. nichts erhält, falls sie das nicht tut. Er kann aber bestimmen, dass die Tochter nur den Pflichtteil erhält, sollte sie sich nicht um die Pferde kümmern. Nimmt sie die Tiere aber auf, so erhält sie ihren ganzen Erbanteil.

Vererben oder vermachen: entscheidende Unterschiede

Wer glaubt, sein Vermögen zu vermachen und sein Vermögen zu vererben, sei dasselbe, der irrt. Und dies unter Umständen mit Folgen.

Mit dem Tod einer Person geht ihr gesamtes Vermögen von Gesetzes wegen auf die Erben über; und zwar auf alle Erben gemeinsam. Sämtliche Erben zusammen bilden die Erbengemeinschaft. Sie können nur gemeinsam und mit Zustimmung aller über die Erbschaft verfügen. Die Erben übernehmen nicht nur alle Guthaben, sondern auch sämtliche Schulden des Erblassers.

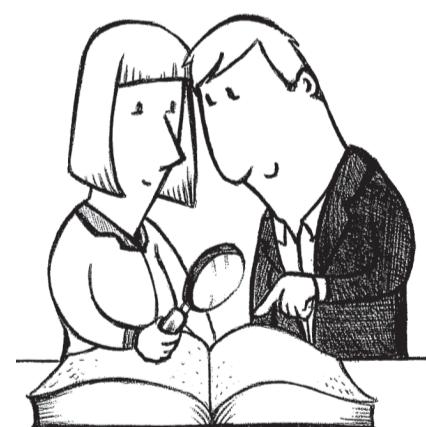
Anders ist die Situation beim Vermächtnis. Die Vermächtnisnehmer

werden nicht Mitglied der Erbengemeinschaft. Sie haben kein Mitspracherecht innerhalb der Erbengemeinschaft, haften aber auch nicht für die Schulden des Erblassers. Stattdessen haben sie einen Herausgabeanspruch bezüglich des ihnen vermachten Vermögensvorteils – zum Beispiel ein Kunstwerk, eine Geldsumme oder eine Liegenschaft.

Die Rechtsstellung eines Erben unterscheidet sich somit wesentlich von jener eines Vermächtnisnehmers. Während den Erben zwar umfassende Rechte, aber auch umfassende Pflichten zukommen, hat der Ver-

mächtnisnehmer einen konkreten Anspruch auf Herausgabe der ihm zugewendeten Vermögensgegenstände. Beide Varianten haben ihre Vor- und Nachteile. Abhängig vom konkreten Einzelfall und den Bedürfnissen der Beteiligten eignet sich eine Erbeinsetzung oder ein Vermächtnis besser. Entscheidend ist, bei der Formulierung eines Testaments oder Erbvertrags klar zu differenzieren und die unterschiedlichen Rechtsstellungen der Erben und Vermächtnisnehmer bewusst einzusetzen.

MLaw Severin Bingesser,
Gränichen



Hatten Sie gewusst, dass ...

- Tiere seit 2003 im rechtlichen Sinne keine Sachen mehr sind?
- Tiere nicht erben und keine Vermögenswerte von Todes wegen erhalten können?
- Tiere in den Nachlass fallen?
- Vermachen und Vererben nicht das Gleiche ist?
- Legat ein anderes Wort für Vermächtnis ist?
- die Nichterfüllung einer Auflage im Unterschied zur Bedingung nicht zum Verlust des Erbanspruchs führt?
- ein Legat oder eine Erbeinsetzung von Bedingungen abhängig gemacht werden kann?
- Eltern seit dem 1. Januar 2023 keinen gesetzlichen Pflichtteil mehr haben?